

1. 1. Sind die Centralbehörden der Bundesstaaten befugt, gemäß §. 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 die ohne besondere polizeiliche Genehmigung erfolgende Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen etc zu verbieten?

2. Können von den Centralbehörden der Bundesstaaten die im §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 vorgesehenen Anordnungen mit allen Wirkungen dieses Gesetzes auch dann getroffen werden, wenn die Anordnungen bereits landesgesetzlich zulässig waren?

3. Sind allgemein zugängliche Hansfluren als öffentliche Orte im Sinne des §. 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 anzusehen?

4. Dürfen Druckschriften, welche einem in Gemäßheit des §. 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassenen Verbote zuwider zur Verbreitung bestimmt sind, eingezogen werden, wenn nicht festgestellt ist, daß der Thäter das Verbot gekannt hat?

Gesetz v. 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie §§. 28, 24.

Gew.D. §§. 43, 148 Nr. 5.

Preßgesetz v. 7. Mai 1874 §. 30.

Preuß. Preßgesetz v. 12. Mai 1851 §§. 10, 41.

St.G.B. §. 40.

II. Straffenat. Urth. v. 15. Februar 1889 g. H. u. Gen. Rep. 210/89.

1. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Nach den in dem Urtheile getroffenen Feststellungen sind die Angeklagten am 30. Juni und 1. Juli 1888 zu Berlin im Besitze und bei der Verbreitung von Flugblättern, betreffend die Wahl eines sozialdemokratischen Kandidaten zum Stadtverordneten, betroffen, welche sie

in größerer Anzahl mit dem Auftrage erhalten hatten, dieselben an Personen, deren Adressen auf ihnen übergebenenzetteln verzeichnet waren, zu verteilen. Jeder der Angeklagten hat mehrere Exemplare des Flugblattes in den Wohnungen der ihm namhaft gemachten Personen abgeliefert. Zu dem Behufe haben sie die ihnen bezeichneten Häuser betreten, an den Wohnungsthüren geklingelt oder geklopft und das Flugblatt abgegeben. Die Angeklagten hatten die Absicht, die übrigen Exemplare in derselben Weise zu verteilen, und würden dies auch gethan haben, wenn sie nicht durch die Polizei daran verhindert worden wären.

Nach der Bekanntmachung des Königl. Staatsministeriums vom 27. September 1887 ist auf Grund des §. 28 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 in der Stadt Berlin die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere polizeiliche Genehmigung verboten. Die Angeklagten, welche die polizeiliche Genehmigung zu der Verbreitung des Flugblattes nicht eingeholt haben, sind wegen Verstoßes gegen den §. 28 des erwähnten Gesetzes verurteilt worden.

1. Die Revision der Angeklagten sucht darzulegen, daß jene Anordnung des Königl. Staatsministeriums als rechtswirksam im Sinne des §. 28 nicht angesehen werden könne, weil durch das Gesetz den Centralbehörden der Bundesstaaten nur die Befugnis eingeräumt sei, ein absolutes Verbot der öffentlichen Verbreitung von Druckschriften zu erlassen, nicht aber die Befugnis, die Verbreitung von einer besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen. Weder der Zweck noch der Wortlaut des Gesetzes sprechen jedoch für eine solche Auslegung.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 ist gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gerichtet, es will die durch die Sozialdemokratie bedrohte Rechtsordnung schützen und der sozialistischen Agitation Schranken setzen und unterwirft, um diesen Zweck zu erreichen, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbebetriebes sowie die Freizügigkeit Beschränkungen. Die Motive des Gesetzes heben hervor, daß es außerordentlicher gesetzlicher Vollmachten bedürfte, durch welche die für die innere Sicherheit und Ordnung verantwortlichen Behörden in den

Stand gesetzt werden, ihrer verfassungsmäßigen Pflicht, Staat und Gesellschaft vor inneren Gefahren zu schützen, der Sozialdemokratie gegenüber zu genügen, daß aber davon abgesehen sei, über das Bedürfnis hinaus das Vereins- und Versammlungsrecht und das Recht der freien Meinungsäußerung allgemeinen und dauernden Einschränkungen zu unterwerfen.

Vgl. Druckf. des deutschen Reichstages, 4. Legislaturperiode I. Session 1878 Nr. 4 S. 12. 13.

Ebenso bemerkt der Bericht der Kommission, die Majorität sei damit einverstanden und sich dessen bewußt, daß das Maß der außerordentlichen gesetzlichen Vollmachten für die Behörden in dem Bedürfnisse seine natürliche Grenze finden müsse.

Vgl. Druckf. a. a. D. Nr. 23 S. 4.

Der §. 28 ermächtigt die Centralbehörden der Bundesstaaten für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die Bestrebungen der Sozialdemokratie mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich ohnedies zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesrates für die Dauer von längstens einem Jahre zu treffen, welche unter 4 Nummern aufgezählt sind und Beschränkungen in bezug auf die Ausübung des Versammlungsrechtes, die Verbreitung von Druckschriften, die Freizügigkeit, den Besitz oder das Tragen von Waffen oder den Handel mit denselben enthalten. Innerhalb der in dem §. 28 gezogenen Grenzen sollen die Anordnungen der Behörden sich bewegen; daß sie aber nur das volle Maß der gesetzlich zulässigen Beschränkungen auferlegen, daß sie nicht von einzelnen Beschränkungen absehen, andere lindern dürfen, wenn das Bedürfnis es gestattet, eine solche Annahme findet in der Wortfassung des Gesetzes keinen Anhalt und steht im Widerspruch mit der Tendenz des Gesetzes, nur solche Maßnahmen zu treffen, die zur Überwindung der sozialdemokratischen Bewegung erforderlich sind. Die im §. 28 unter Nr. 2 vorgesehene Anordnung, „daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf“, bezeichnet die Grenzen, über welche hinaus die Verbreitung von Druckschriften nicht untersagt werden darf. Das Verbot, Druckschriften ohne polizeiliche Genehmigung auf öffentlichen Wegen zu verbreiten, liegt innerhalb der so gezogenen Grenzen, ohne sie voll-

ständig auszufüllen, indem es nur so weit geht, als das Bedürfnis es erfordert; die dieses Verbot enthaltende Anordnung des Königl. Staatsministeriums entspricht daher der Vorschrift des §. 28. Wenn im §. 28 unter Nr. 1 von der Anordnung die Rede ist, „daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen“, so läßt sich hieraus für die Auffassung der Revision nichts entnehmen, da durch jene Bestimmung die einzige Beschränkung des Versammlungsrechtes, welche nach §. 28 statthaft ist, gekennzeichnet wird. Der §. 24 aber, auf welchen die Revision gleichfalls Bezug nimmt, verhält sich über die der Landespolizeibehörde erteilte Ermächtigung, unter gewissen Voraussetzungen einzelnen Personen die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen vollständig und ohne Einschränkung auf einzelne Bezirke oder Ortschaften zu entziehen, also über eine Maßregel, die zum Gegenstande einer besonderen Vorschrift gemacht werden mußte, weil sie den davon betroffenen Personen weit empfindlichere Beschränkungen auferlegt, als die nach §. 28 Nr. 2 statthafte Anordnung.

2. Unzutreffend ist auch die Klage, daß das Königl. Staatsministerium auf Grund des §. 28 Nr. 2 das Verbot nicht habe erlassen dürfen, weil eine solche Anordnung vor dem 21. Oktober 1878 bereits landesgesetzlich zulässig gewesen sei. Zunächst müssen die Reichsgesetze, auf welche die Revision hinweist, die §§. 43, 148 Nr. 5 Gew.O. und der §. 5 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 schon deshalb außer Betracht bleiben, weil der §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 nur den Fall erwähnt, daß die dort bezeichneten Anordnungen bei Erlass des Gesetzes bereits landesgesetzlich zulässig waren. Die ferner in Bezug genommenen §§. 10, 41 des preussischen Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 aber sind durch §. 30 des Reichsgesetzes über die Presse nur insoweit aufrecht erhalten, als sie das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Anrufen in sich begreifen, und können für die Ansicht der Revision nicht verwertet werden, weil die Anordnung des Staatsministeriums weiter geht und die Verbreitung von Druckschriften aller Art auf öffentlichen Wegen &c. verbietet.

Wäre indes das Verbot des Staatsministeriums, Druckschriften ohne polizeiliche Genehmigung auf öffentlichen Wegen zu verbreiten, auch nach den preussischen Landesgesetzen zulässig, so konnte es dennoch auf Grund des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 erlassen und damit die Strafbestimmung des Schlusssatzes des §. 28 wirksam gemacht werden. Die Worte im §. 28, „soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind“, bedeuten nichts anderes, als daß die Centralbehörden der Bundesstaaten in den ihnen nach den Landesgesetzen zustehenden Befugnissen durch das Reichsgesetz nicht beschränkt werden sollen. Werden Anordnungen auf Grund der Landesgesetze getroffen, so bedürfen sie nicht der Genehmigung des Bundesrates und ist ihre Gültigkeit und Wirksamkeit lediglich nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Das Gesetz vom 21. Oktober 1878 will aber im ganzen Reiche den gemeinsährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie entgegenreten; zur Überwindung derselben achtet der Gesetzgeber die im Gesetze vorgesehenen Mittel für erforderlich, die Wirksamkeit dieser Mittel hängt wesentlich von den Strafbestimmungen ab, und die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des §. 28 kann nicht dadurch unmöglich gemacht sein, daß eine Landesbehörde befugt ist, die im §. 28 bezeichneten Anordnungen auch auf Grund eines Landesgesetzes zu treffen, welches vielleicht Zuwiderhandlungen mit einer mildereren oder mit gar keiner Strafe bedroht. Hiernach ist der §. 28 dahin zu verstehen, daß Anordnungen, die landesgesetzlich zulässig sind, auch auf Grund des §. 28 und mit allen Wirkungen dieses Paragraphen erlassen werden können.

Daraus, daß der Vorderrichter nicht geprüft hat, ob die Angeklagten nicht allein gegen den §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878, sondern durch dieselbe Handlung auch gegen die §§. 10. 41 des preussischen Pressgesetzes verstoßen haben, kann die Revision einen Grund zur Beschwerde nicht entnehmen, da auch in diesem Falle der die schwerere Strafe androhende §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 zur Anwendung zu bringen war.

Die Revision, soweit sie Verletzung der §§. 43. 148 Nr. 5 der Gewerbeordnung, des Art. 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, des §. 30 des Reichs- und der §§. 10. 41 des preussischen Pressgesetzes rügt, ist daher unbegründet. Ohne Rechtsirrtum konnte ferner der Vorderrichter darin, daß jeder der Angeklagten mehreren Personen

Exemplare des Flugblattes ausgehändigt hat, ein Verbreiten der Druckschriften finden.

3. Ungerechtfertigt ist endlich die Rüge, daß in dem Urteile nicht genügend dargelegt sei, daß die Verbreitung an öffentlichen Orten stattgefunden hat. Die Ausführung in den Urteilsgründen, „die Flure und Korridore der Häuser, in welchen die Angeklagten die Druckschrift abgegeben, seien unbedenklich als öffentliche Orte im Sinne des Gesetzes zu erachten, da sie einem jeden zugänglich seien“, läßt erkennen, daß die Verbreitung der Flugblätter in jedermann zugänglichen Hausfluren und Korridoren als erwiesen angesehen ist, und läßt die weitere Feststellung, daß die Angeklagten an den Wohnungsthüren geklingelt oder geklopft und dann die Flugblätter abgegeben haben, keinen Zweifel darüber, daß die auf den Fluren oder Korridoren befindlichen Angeklagten die Flugblätter in die geöffneten Wohnungsthüren hineingereicht haben. Flure und Korridore, die nicht zur ausschließlichen Benutzung der Hausbewohner bestimmt, sondern allgemein zugänglich sind, müssen aber als öffentliche Orte im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gelten; in der an diesen öffentlichen Orten seitens der Angeklagten jedenfalls begonnenen Verbreitung der Druckschriften konnte ohne Rechtsirrtum ein Verstoß gegen den gedachten Paragraphen gefunden werden, und war die Anwendbarkeit des Paragraphen keineswegs, wie die Revision glaubt, dadurch ausgeschlossen, daß die Verteilung an bestimmte, individuell bezeichnete Personen stattgefunden hat. Maßgebend für die Anwendbarkeit des §. 28 Nr. 2 ist vielmehr die Öffentlichkeit des Ortes; dieselbe bringt die naheliegende Möglichkeit mit sich, daß die Aufmerksamkeit des Publikums auf die verbreitete Druckschrift gelenkt und so die allgemeine Verbreitung in weiten Kreisen gefördert wird.

4. Dagegen konnte die in dem Urteile angeordnete Einziehung der beschlagnahmten Exemplare der Druckschrift nicht aufrechterhalten werden, da der §. 40 St.G.B.'s ein vorsätzliches Vergehen voraussetzt und in dem vorliegenden Falle nicht festgestellt ist, daß die Angeklagten das von dem Staatsministerium erlassene Verbot gekannt und vorsätzlich gegen dasselbe gehandelt haben. Insoweit war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die gedachte Einziehung in Wegfall zu bringen; im übrigen mußte die Revision der Angeklagten verworfen werden.